

Merkblatt für die Inhaber von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung

Die Zulassungsbehörde kann an zuverlässige Kraftfahrzeughersteller, -handwerker oder -händler rote Kennzeichen ausgeben.

Diese Kennzeichen dürfen nur für folgende Zwecke im betrieblichen Zusammenhang verwendet werden:

1. Probefahrten (Überprüfung der Gebrauchsfähigkeit)
2. Überprüfungsfahrten (TÜV) und
3. Überführungsfahrten

Zu anderen Zwecken (z.B. Güterbeförderung oder Spazier- und Einkaufsfahrten) dürfen die roten Kennzeichen nicht verwendet werden. Der Inhaber hat für die Einhaltung des Verwendungszwecks Sorge zu tragen, wenn er das Fahrzeug einem Dritten überlässt; er muss sich in diesem Fall auch vergewissern, ob der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

Für rote Kennzeichen gelten die Bestimmungen für allgemeine Kennzeichen entsprechend. Sie sind deutlich lesbar anzubringen. Für Personenkraftwagen zugewiesene rote Kennzeichen dürfen nicht für Krafträder verwendet werden.

Die technischen Daten des Fahrzeugs müssen vor Antritt der ersten Fahrt im Fahrzeugschein eingetragen sein; sie sind vom Inhaber des roten Kennzeichens zu unterzeichnen.

Spätestens nach unmittelbarem Abschluss einer Einzelfahrt sind folgende Angaben in die Fahrtennachweisliste (*Fahrtenbuch*) einzutragen:

1. Tag der Fahrt,
2. deren Beginn und Ende (*Parkzeiten zählen hier nicht dazu*),
3. der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift,
4. die Fahrtstrecke (*es genügt Anfangs- und Endpunkt*),
5. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, sowie
6. Art und Hersteller des Fahrzeugs

Die Zulassungsbehörde kann diese Aufzeichnungen am Betriebssitz gem. § 16 Abs. 3 FZV jederzeit überprüfen. Eine Überprüfung findet in der Regel immer dann statt, wenn die Gültigkeit des Kennzeichens verlängert wird. Hierbei werden die Kontrollmitteilungen der Polizei herangezogen und Verstöße entsprechend ordnungswidrigkeitrechtlich, gegebenenfalls auch strafrechtlich zur Anzeige gebracht.

Ein zur wiederkehrenden Verwendung ausgegebenes Fahrzeugscheinheft darf innerhalb der Geltungsdauer bis zum Ablauf dessen Gültigkeit für ein bereits darin beschriebenes Fahrzeug beliebig oft verwendet werden. Der Fahrzeugschein muss allerdings ordnungsgemäß ausgefüllt sein. Unberührt bleibt hiervon die Pflicht, jede einzelne Fahrt in die Fahrtennachweisliste einzutragen.

Die Fahrtennachweisliste ist ein Jahr lang aufzubewahren und am Betriebsitz auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung zugeteilt wurde, wird dieses ungültig. Bei weiterem Bedarf ist unverzüglich ein neues Fahrzeugscheinheft zu beantragen.

Unabhängig von eventuellen ordnungswidrigkeitsrechtlichen oder gar strafrechtlichen Folgen können Verstöße gegen die angeführten Pflichten – auch wenn sie vom Personal des Inhabers begangen werden – als Unzuverlässigkeit des Inhabers gewertet werden, die eine weitere Zuteilung von roten Kennzeichen ausschließt.

Durch die entsprechenden Regelungen des § 25 FZV sollte folgendes beachtet werden:

Nach Ablauf der Befristung des roten Dauerkennzeichens ist das Erlöschen des Versicherungsschutzes zwingende Folge.

Der Halter ist somit gezwungen, eine neue Versicherungsbestätigung vorzulegen um Maßnahmen zur Außerbetriebsetzung nach § 25 FZV zu vermeiden.

Ihre Kfz-Zulassungsbehörde Göppingen